



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und
anteiliger Versorgungsaufträge

Vom 20. Februar 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens.....	4
5.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	4
5.2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	4
5.3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	4
5.4	Eingegangene Stellungnahmen	4
5.5	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	5
5.6	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	45
5.7	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen	48
5.8	Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen.....	49
5.9	Mündliche Stellungnahmen	54

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu § 12

Mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz vom 15. November 2019 wurde die Ausbildung der Psychotherapeuten grundlegend geändert. Die Psychotherapie wurde zum Studienfach. Künftig erhalten Psychotherapeuten nach Abschluss des Studiums eine Approbation und eine Behandlungserlaubnis. Für eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist zusätzlich zum Abschluss des Studiums Psychotherapie eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten erforderlich. Die Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten erfolgt als Gebietsweiterbildung und führt zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut in dem jeweiligen Gebiet. Gebietsweiterbildungen können in den Gebieten

- Psychotherapie für Erwachsene,
- Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche

erworben werden. Entsprechend der geänderten Ausbildung werden die Fachpsychotherapeuten in die Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgenommen. Fachpsychotherapeuten mit der Gebietsweiterbildung Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche behandeln ausschließlich Kinder und Jugendliche. Fachpsychotherapeuten mit der Gebietsweiterbildung Psychotherapie für Erwachsene behandeln ausschließlich Erwachsene.

Zu § 41

Die Fachpsychotherapeuten werden entsprechend der geänderten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie ergänzt. Da durch die Gebietsweiterbildung eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen erfolgt, wird diese hier nachvollzogen.

Zu § 61

Die Fachpsychotherapeuten werden entsprechend der geänderten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie ergänzt. Da durch die Gebietsweiterbildung eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen erfolgt, wird diese hier nachvollzogen.

Zu der Anlage 1

Mithilfe der Tabellen der Anlage 1 werden auch Psychotherapeuten erfasst. Durch entsprechende Fußnoten wurde die Zugehörigkeit der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche oder für Erwachsene klargestellt.

Anteilige Versorgungsaufträge

Anlage 1 dient der Erfassung des Standes der Bedarfsplanung. Im Bereich der Tabelle 8 wurde eine Anpassung vorgenommen. Hinzugekommen sind zwei Spalten zur Erfassung der zugelassenen Ärzte mit einem dreiviertel Versorgungsauftrag. Deren Anzahl hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, so dass diese Ärzte künftig in separaten Spalten und nicht wie bislang unter den Spalten für volle Versorgungsaufträge ausgewiesen werden. Die Fußnoten wurden entsprechend angepasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
26.06.2024	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen
11.11.2024	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
20.01.2025	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
20.02.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und anteiliger Versorgungsaufträge
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Februar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

5.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA BPL hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 den in Kapitel 5.4 aufgeführten Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Institutionen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (gemäß § 91 Absatz 5a SGB V).

5.2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA BPL beschloss in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 11. Dezember 2024 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

5.3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

5.4 Eingegangene Stellungnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Bundesärztekammer	08.01.2025	Verzicht
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	19.12.2024	Verzicht
Bundespsychotherapeutenkammer	08.01.2025	Zustimmung



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der :

Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und
anteiliger Versorgungsaufträge

Vom XX.XX.XXXX

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Abschnitte 1 bis 13 werden wie folgt geändert:
 1. § 12 Absatz 2 Nummer 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Arztgruppe der Psychotherapeuten gehören gemäß § 101 Absatz 4 Satz 1 SGB V:

 - a) die überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte,
 - b) die Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin,
 - c) die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
 - d) die Psychologischen Psychotherapeuten,
 - e) die Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,
 - f) die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie
 - g) die Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche.“
 - b) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Als Ärzte und Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, gelten:

 - aa) ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zugelassene Ärzte und Psychotherapeuten, die nicht berechtigt sind, Personen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln, deren Behandlung nach Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen hat,
 - bb) Ärzte und Psychotherapeuten, deren psychotherapeutische Leistungen, die an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 Prozent erreichen beziehungsweise überschreiten sowie
 - cc) Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche.“

2. § 41 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Übereinstimmung in den Arztgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 besteht auch unter zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene einerseits oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche andererseits oder unter Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppen gemeinsam. Bei Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Zusammenschluss eines Psychologischen Psychotherapeuten mit einem bereits zugelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche nur bei Beschränkung des antragstellenden Psychologischen Psychotherapeuten auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen zulässig ist. Maßgeblich ist bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Status als Psychotherapeut unabhängig von der Abrechnungsgenehmigung für die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach der maßgeblichen Psychotherapie-Richtlinie anerkannten Therapieverfahren; bei Fachpsychotherapeuten ist zusätzlich eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung erforderlich.“

3. § 61 wird durch folgenden § 61 ersetzt:

„§ 61 Anstellung von Psychotherapeuten

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 59 gelten entsprechend für Anträge von zugelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zur Anstellung von Psychotherapeuten, die in das Arztregister eingetragen sind, gemäß § 95 Absatz 9 SGB V mit folgenden Maßgaben:

1. „In Planungsbereichen, in denen keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, ist auch eine gegenseitige Anstellung zwischen Psychologischen Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche zulässig. Sind Zulassungsbeschränkungen angeordnet, ist ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 58 sowohl unter Psychologischen Psychotherapeuten und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene einerseits oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche andererseits als auch als gegenseitiges Beschäftigungsverhältnis zulässig; bei Beschäftigung eines Psychologischen Psychotherapeuten durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Fachpsychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche jedoch nur mit der Maßgabe der Beschränkung des angestellten Psychologischen Psychotherapeuten auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen.
2. Fachidentität im Sinne der §§ 58 und 59 ist bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der jeweilige Status als approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; bei Fachpsychotherapeuten ist zusätzlich eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung erforderlich. Nummer 1 bleibt unberührt.“

- II. In der Anlage 1 werden die Tabellen 1.0, 1.0.B, 1.0.W, 1.0.M, 2, 3, 3.B, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3a, 4, 4.B, 5, 5.B., 7, 7.B, 8 und 9 wie folgt gefasst:

„

- 1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
- 2 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.
- 3 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigenrichtungen und kommunale Eigenrichtungen.
- 4 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 5 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 6 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 7 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

In der Bedarfsplanung zählende Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) nach ihrem Teilnahmestatus (Zählung nach Bedarfsplanungsgewicht)											Tabelle 1.0.B KV-Region insgesamt	
											Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	Gesamt			Zulassung ¹		Anstellung in Einrichtungen ²		Anstellung in freier Praxis		Ermächtigung	
		Insgesamt Spalten 4 + 6 + 8 + 10	Veränderung zum Vorjahr	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich
		Anzahl	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0												
1	Hausärztliche Versorgung ³											
2	Augenheilkunde											
3	Chirurgie und Orthopädie											
4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe											
5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie											
6	Haut- und Geschlechtskrankheiten											
7	Kinder- und Jugendmedizin											
8	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie											
9	Psychotherapie											
10	davon: Ärztliche Psychotherapie (ohne Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)											
11	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie											
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴											
13	Psychologische Psychotherapie ⁵											
14	Urologie											
15	Anästhesiologie											
16	Innere Medizin (fachärztlich tätig)											
17	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie											
18	Radiologie											
19	Humangenetik											
20	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie											
21	Neurochirurgie											
22	Nuklearmedizin											
23	Pathologie											
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin											
25	Strahlentherapie											
26	Transfusionsmedizin											
27	Summe Bedarfsplanungsgruppen											

1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
2 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigenrichtungen und kommunale Eigenrichtungen.
3 Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie (das bedeutet: ohne Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin).
4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Psychotherapeutinnen (weiblich) nach ihrem Teilnahmestatus (Zählung nach Personen)								Tabelle 1.0.W KV-Region insgesamt		
								Stand:		
Lfd. Nr.	Fachgruppe	Gesamt		Zulassung ¹	Jobsharing/junior-partnerschaft ²	Anstellung in Einrichtungen ³	Anstellung in freier Praxis			Ermächtigung
		Insgesamt Spalten 3 + 4 + 5 + 6 + 9	Veränderung zum Vorjahr				Insgesamt	Davon mit/ohne Leistungsbeschränkung ⁴		
								ohne Leistungsbeschränkung	mit Leistungsbeschränkung	
		Anzahl	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Allgemeinmedizin									
2	Praktische Ärztinnen/Ärztinnen ohne Facharztweiterbildung									
3	Anästhesiologie									
4	Augenheilkunde									
5	Chirurgie und Orthopädie									
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe									
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie									
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten									
9	Humangenetik									
10	Innere Medizin ⁵									
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit									
12	mit fachärztlicher Tätigkeit									
13	Kinder- und Jugendmedizin									
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie									
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie									
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie									
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie									
18	Neurochirurgie									
19	Nuklearmedizin									
20	Pathologie									
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin									
22	Ärztliche Psychotherapie									
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie									
24	Radiologie									
25	Strahlentherapie									
26	Transfusionsmedizin									
27	Urologie									
28	Übrige Fachgruppen ⁶									
29	Summe ärztliche Fachgruppen									
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ⁷									
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)										
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁸									
32	Psychologische Psychotherapie ⁹									
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie									
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen									

1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.

2 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.

3 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigeneinrichtungen und kommunale Eigeneinrichtungen.

- 4 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 5 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 6 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 7 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

- 1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
- 2 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.
- 3 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigenrichtungen und kommunale Eigenrichtungen.
- 4 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 5 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 6 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 7 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden)
- 8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende ausländische Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Personen)											Tabelle 2 KV-Region insgesamt	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	EU-Staaten								Übrige europäische Staaten	Stand:	
		Benelux-Staaten	Frankreich	Griechenland	Italien	Österreich	Polen	Übrige EU-Staaten	Summe EU-Staaten		Summe außereuropäische Staaten	Summe ausländische Staaten
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ärztliche Fachgruppen												
1	Allgemeinmedizin											
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung											
3	Anästhesiologie											
4	Augenheilkunde											
5	Chirurgie und Orthopädie											
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe											
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie											
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten											
9	Humangenetik											
10	Innere Medizin ¹											
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit											
12	mit fachärztlicher Tätigkeit											
13	Kinder- und Jugendmedizin											
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie											
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie											
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie											
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie											
18	Neurochirurgie											
19	Nuklearmedizin											
20	Pathologie											
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin											
22	Ärztliche Psychotherapie											
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie											
24	Radiologie											
25	Strahlentherapie											
26	Transfusionsmedizin											
27	Urologie											
28	Übrige Fachgruppen ²											
29	Summe ärztliche Fachgruppen											
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³											
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)												
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴											
32	Psychologische Psychotherapie ⁵											
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie											
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen											

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.

2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.

3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).

4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

Altersstruktur der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Personen)													Tabelle 3 KV-Region insgesamt	
													Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre		
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Ärztliche Fachgruppen														
1	Allgemeinmedizin													
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung													
3	Anästhesiologie													
4	Augenheilkunde													
5	Chirurgie und Orthopädie													
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe													
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie													
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten													
9	Humangenetik													
10	Innere Medizin ¹													
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit													
12	mit fachärztlicher Tätigkeit													
13	Kinder- und Jugendmedizin													
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie													
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie													
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie													
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie													
18	Neurochirurgie													
19	Nuklearmedizin													
20	Pathologie													
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin													
22	Ärztliche Psychotherapie													
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie													
24	Radiologie													
25	Strahlentherapie													
26	Transfusionsmedizin													
27	Urologie													
28	Übrige Fachgruppen ²													
29	Summe ärztliche Fachgruppen													
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³													
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)														
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴													
32	Psychologische Psychotherapie ⁵													
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie													
35	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen													

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

Altersstruktur der in der Bedarfsplanung zählenden Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Bedarfsplanungsgewicht)												Tabelle 3.B KV-Region insgesamt	
Stand:													
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Hausärztliche Versorgung ¹												
2	Augenheilkunde												
3	Chirurgie und Orthopädie												
4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe												
5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie												
6	Haut- und Geschlechtskrankheiten												
7	Kinder- und Jugendmedizin												
8	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie												
9	Psychotherapie												
10	davon: Ärztliche Psychotherapie (ohne Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)												
11	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie												
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ²												
13	Psychologische Psychotherapie ³												
14	Urologie												
15	Anästhesiologie												
16	Innere Medizin (fachärztlich tätig)												
17	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie												
18	Radiologie												
19	Humangenetik												
20	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie												
21	Neurochirurgie												
22	Nuklearmedizin												
23	Pathologie												
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin												
25	Strahlentherapie												
26	Transfusionsmedizin												
27	Summe Bedarfsplanungsgruppen												

¹ Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie (das bedeutet: ohne Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin).

² Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

³ Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Altersstruktur der Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Personen)												Tabelle 3.1 KV-Region insgesamt		
												Stand:		
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre		
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ärztliche Fachgruppen														
1	Allgemeinmedizin													
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung													
3	Anästhesiologie													
4	Augenheilkunde													
5	Chirurgie und Orthopädie													
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe													
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie													
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten													
9	Humangenetik													
10	Innere Medizin ¹													
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit													
12	mit fachärztlicher Tätigkeit													
13	Kinder- und Jugendmedizin													
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie													
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie													
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie													
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie													
18	Neurochirurgie													
19	Nuklearmedizin													
20	Pathologie													
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin													
22	Ärztliche Psychotherapie													
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie													
24	Radiologie													
25	Strahlentherapie													
26	Transfusionsmedizin													
27	Urologie													
28	Übrige Fachgruppen ²													
29	Summe ärztliche Fachgruppen													
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³													
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)														
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴													
32	Psychologische Psychotherapie ⁵													
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie													
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen													

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.

2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.

3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).

- 4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Altersstruktur der der Partner-Ärztinnen und -Ärzte, Partner-Psychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Personen)												Tabelle 3.2 KV-Region insgesamt	
												Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ärztliche Fachgruppen													
1	Allgemeinmedizin												
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung												
3	Anästhesiologie												
4	Augenheilkunde												
5	Chirurgie und Orthopädie												
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe												
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie												
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten												
9	Humangenetik												
10	Innere Medizin ¹												
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit												
12	mit fachärztlicher Tätigkeit												
13	Kinder- und Jugendmedizin												
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie												
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie												
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie												
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie												
18	Neurochirurgie												
19	Nuklearmedizin												
20	Pathologie												
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin												
22	Ärztliche Psychotherapie												
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie												
24	Radiologie												
25	Strahlentherapie												
26	Transfusionsmedizin												
27	Urologie												
28	Übrige Fachgruppen ²												
29	Summe ärztliche Fachgruppen												
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³												
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)													
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴												
32	Psychologische Psychotherapie ⁵												
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie												
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen												

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

Altersstruktur der angestellten Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen (w/m/d) (Zählung nach Personen)												Tabelle 3.3 KV-Region insgesamt	
												Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ärztliche Fachgruppen													
1	Allgemeinmedizin												
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung												
3	Anästhesiologie												
4	Augenheilkunde												
5	Chirurgie und Orthopädie												
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe												
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie												
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten												
9	Humangenetik												
10	Innere Medizin ¹												
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit												
12	mit fachärztlicher Tätigkeit												
13	Kinder- und Jugendmedizin												
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie												
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie												
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie												
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie												
18	Neurochirurgie												
19	Nuklearmedizin												
20	Pathologie												
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin												
22	Ärztliche Psychotherapie												
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie												
24	Radiologie												
25	Strahlentherapie												
26	Transfusionsmedizin												
27	Urologie												
28	Übrige Fachgruppen ²												
29	Summe ärztliche Fachgruppen												
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³												
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)													
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴												
32	Psychologische Psychotherapie ⁵												
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie												
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen												

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.

2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Zahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.

3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).

4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

Altersstruktur der angestellten Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in freier Praxis (w/m/d) (Zählung nach Personen)												Tabelle 3.4 KV-Region insgesamt	
												Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ärztliche Fachgruppen													
1	Allgemeinmedizin												
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung												
3	Anästhesiologie												
4	Augenheilkunde												
5	Chirurgie und Orthopädie												
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe												
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie												
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten												
9	Humangenetik												
10	Innere Medizin ¹												
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit												
12	mit fachärztlicher Tätigkeit												
13	Kinder- und Jugendmedizin												
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie												
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie												
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie												
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie												
18	Neurochirurgie												
19	Nuklearmedizin												
20	Pathologie												
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin												
22	Ärztliche Psychotherapie												
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie												
24	Radiologie												
25	Strahlentherapie												
26	Transfusionsmedizin												
27	Urologie												
28	Übrige Fachgruppen ²												
29	Summe ärztliche Fachgruppen												
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³												
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)													
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴												
32	Psychologische Psychotherapie ⁵												
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie												
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen												

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

Altersstruktur der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) (Zählung nach Personen)												Tabelle 3.5 KV-Region insgesamt	
												Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	bis 34 Jahre		35 bis 39 Jahre		40 bis 49 Jahre		50 bis 59 Jahre		60 bis 65 Jahre		über 65 Jahre	
		Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent	Anzahl	Anteil in Prozent
0		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ärztliche Fachgruppen													
1	Allgemeinmedizin												
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung												
3	Anästhesiologie												
4	Augenheilkunde												
5	Chirurgie und Orthopädie												
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe												
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie												
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten												
9	Humangenetik												
10	Innere Medizin ¹												
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit												
12	mit fachärztlicher Tätigkeit												
13	Kinder- und Jugendmedizin												
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie												
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie												
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie												
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie												
18	Neurochirurgie												
19	Nuklearmedizin												
20	Pathologie												
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin												
22	Ärztliche Psychotherapie												
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie												
24	Radiologie												
25	Strahlentherapie												
26	Transfusionsmedizin												
27	Urologie												
28	Übrige Fachgruppen ²												
29	Summe ärztliche Fachgruppen												
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³												
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)													
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴												
32	Psychologische Psychotherapie ⁵												
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie												
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen												

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.

2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaffler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.

3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).

- 4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

- 1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
- 2 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.
- 3 Medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V).
- 4 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 5 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 6 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 7 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

- 1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 2 Bei den hausärztlich tätigen Internistinnen/Internisten, den fachärztlich tätigen Internistinnen/Internisten und den Hausärztinnen/Hausärzten sind keine ermächtigten Ärztinnen/Ärzte enthalten (siehe Tabelle 1.0).
- 3 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 4 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 6 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

In der Bedarfsplanung zählende Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) nach Kassenärztlichen Vereinigungen (Zählung nach Bedarfsplanungsgewicht)

Tabelle 4.B
KV-Region insgesamt

Stand:

Lfd. Nr.	Fachgruppe	Kassenärztliche Vereinigung																	Summe Kassenärztliche Vereinigungen
		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Westfalen-Lippe	
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Hausärztliche Versorgung ¹																		
2	Augenheilkunde																		
3	Chirurgie und Orthopädie																		
4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe																		
5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie																		
6	Haut- und Geschlechtskrankheiten																		
7	Kinder- und Jugendmedizin																		
8	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie																		
9	Psychotherapie																		
10	davon: Ärztliche Psychotherapie (ohne Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)																		
11	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie																		
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ²																		
13	Psychologische Psychotherapien ³																		
14	Urologie																		
15	Anästhesiologie																		
16	Innere Medizin (fachärztlich tätig)																		
17	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie																		
18	Radiologie																		
19	Humangenetik																		
20	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie																		
21	Neurochirurgie																		
22	Nuklearmedizin																		
23	Pathologie																		
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin																		
25	Strahlentherapie																		
26	Transfusionsmedizin																		
27	Summe Bedarfsplanungsgruppen																		

1 Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie (das bedeutet: ohne Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin).

2 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

3 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Nachrichtlich: Anzahl der Berufsausübungsgemeinschaften¹³

davon fachübergreifend

- 1 Einschließlich Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaften, ohne Teil-Berufsausübungsgemeinschaften, ohne Berufsausübungsgemeinschaften von Vertragsärztinnen/-ärzten innerhalb eines medizinischen Versorgungszentrums.
- 2 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
- 3 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.
- 4 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 5 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigeneinrichtungen und kommunale Eigeneinrichtungen.
- 6 Ist mehr als eine Vertragsärztin/ein Vertragsarzt in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig, dann sind diese über eine Berufsausübungsgemeinschaft verbunden. Diese werden in dieser Darstellung nicht unter Berufsausübungsgemeinschaften subsummiert.
- 7 Hier handelt es sich um keine kooperative Struktur.
- 8 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 9 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 10 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 11 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 12 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene
- 13 Hier werden die Berufsausübungsgemeinschaften der Vertragsärztinnen/-ärzte in medizinischen Versorgungszentren nicht mit berücksichtigt.

In der Bedarfsplanung zählende Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) in kooperativen Strukturen (Zählung nach Bedarfsplanungsgewicht)							Tabelle 5.8 KV-Region insgesamt	
							Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	In Berufsausübungsgemeinschaften ¹		In Einrichtungen ³⁾		In Einzelpraxen		
		Zulassung ²	Anstellung	Zulassung ^{2, 4}	Anstellung	Zulassung ²		Anstellung
						mit Angestellten	ohne Angestellte ⁵	
	0	Anzahl 1	Anzahl 2	Anzahl 3	Anzahl 4	Anzahl 5	Anzahl 6	Anzahl 7
1	Hausärztliche Versorgung ⁶							
2	Augenheilkunde							
3	Chirurgie und Orthopädie							
4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe							
5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie							
6	Haut- und Geschlechtskrankheiten							
7	Kinder- und Jugendmedizin							
8	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie							
9	Psychotherapie							
10	davon: Ärztliche Psychotherapie (ohne Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)							
11	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie							
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁷							
13	Psychologische Psychotherapie ⁸							
14	Urologie							
15	Anästhesiologie							
16	Innere Medizin (fachärztlich tätig)							
17	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie							
18	Radiologie							
19	Humangenetik							
20	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie							
21	Neurochirurgie							
22	Nuklearmedizin							
23	Pathologie							
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin							
25	Strahlentherapie							
26	Transfusionsmedizin							
27	Summe Bedarfsplanungsgruppen							

1 Einschließlich Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaften, ohne Teil-Berufsausübungsgemeinschaften, ohne Berufsausübungsgemeinschaften von Vertragsärztinnen/-ärzten innerhalb eines medizinischen Versorgungszentrums.

2 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.

3 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigeneinrichtungen und kommunale Eigeneinrichtungen.

4 Ist mehr als eine Vertragsärztin/ein Vertragsarzt in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig, dann sind diese über eine Berufsausübungsgemeinschaft verbunden. Diese werden in dieser Darstellung nicht unter Berufsausübungsgemeinschaften subsummiert.

5 Hier handelt es sich um keine kooperative Struktur.

6 Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie (das bedeutet: ohne Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin).

7 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Zugänge und Abgänge von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) im Berichtsjahr (Zählung nach Personen)

**Tabelle 7
KV-Region insgesamt
Stand:**

Lfd. Nr.	Fachgruppe	Zugang ¹									Abgang ¹ Gesamt
		Gesamt		Zulassung ²	Jobsharing/junior-partnerschaft ³	Anstellung in Einrichtungen ⁴	Anstellung in freier Praxis			Ermächtigung	
		Insgesamt Spalten 3 + 4 + 5 + 6 + 9	Veränderung zum Vorjahr				Insgesamt	Davon mit/ohne Leistungsbeschränkung ⁵			
				Anzahl	in Prozent	Anzahl		Anzahl	ohne Leistungsbeschränkung	mit Leistungsbeschränkung	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ärztliche Fachgruppen											
1	Allgemeinmedizin										
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung										
3	Anästhesiologie										
4	Augenheilkunde										
5	Chirurgie und Orthopädie										
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe										
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie										
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten										
9	Humangenetik										
10	Innere Medizin ⁶										
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit										
12	mit fachärztlicher Tätigkeit										
13	Kinder- und Jugendmedizin										
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie										
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie										
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie										
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie										
18	Neurochirurgie										
19	Nuklearmedizin										
20	Pathologie										
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin										
22	Ärztliche Psychotherapie										
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie										
24	Radiologie										
25	Strahlentherapie										
26	Transfusionsmedizin										
27	Urologie										
28	Übrige Fachgruppen ⁷										
29	Summe ärztliche Fachgruppen										
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ⁸										
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)											
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁹										
32	Psychologische Psychotherapie ¹⁰										
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie										
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen										

¹ Fachgebietswechsel zählen als Zu- beziehungsweise Abgänge. Wechsel von einer Teilnahmeform in eine andere Teilnahmeform (zum Beispiel von Anstellung in Zulassung) zählen nicht als Zu- beziehungsweise Abgänge. Ausweitungen beziehungsweise Reduzierungen des Teilnahmeumfangs zählen als Zu- beziehungsweise Abgänge.

- 2 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.
- 3 Nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V.
- 4 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigenrichtungen und kommunale Eigenrichtungen.
- 5 Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 6 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 7 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 8 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 10 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Zugänge und Abgänge von in der Bedarfsplanung zählenden Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) im Berichtsjahr (Zählung nach Bedarfsplanungsgewicht)							Tabelle 7.B KV-Region insgesamt	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	Zugang ¹					Abgang ¹	
		Gesamt		Zulassung ²	Anstellung in Einrichtungen ³	Anstellung in freier Praxis	Ermächtigung	Gesamt
		Insgesamt Spalten 3 + 4 + 5 + 6 + 9	Veränderung zum Vorjahr					
		Anzahl	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	
1	Hausärztliche Versorgung ⁴							
2	Augenheilkunde							
3	Chirurgie und Orthopädie							
4	Frauenheilkunde und Geburtshilfe							
5	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie							
6	Haut- und Geschlechtskrankheiten							
7	Kinder- und Jugendmedizin							
8	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie							
9	Psychotherapie							
10	davon: Ärztliche Psychotherapie (ohne Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)							
11	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie							
12	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁵							
13	Psychologische Psychotherapie ⁶							
14	Urologie							
15	Anästhesiologie							
16	Innere Medizin (fachärztlich tätig)							
17	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie							
18	Radiologie							
19	Humangenetik							
20	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie							
21	Neurochirurgie							
22	Nuklearmedizin							
23	Pathologie							
24	Physikalische und Rehabilitative Medizin							
25	Strahlentherapie							
26	Transfusionsmedizin							
27	Summe Bedarfsplanungsgruppen							

1 Fachgebietswechsel zählen als Zu- beziehungsweise Abgänge. Wechsel von einer Teilnahmeform in eine andere Teilnahmeform (zum Beispiel von Anstellung in Zulassung) zählen nicht als Zu- beziehungsweise Abgänge. Ausweitungen beziehungsweise Reduzierungen des Teilnahmumfanges zählen als Zu- beziehungsweise Abgänge.

2 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.

3 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigeneinrichtungen und kommunale Eigeneinrichtungen.

4 Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie (das bedeutet: ohne Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin).

5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche

6 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) nach dem Umfang der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Zählung nach Personen)

Tabelle 8
Bundesgebiet insgesamt
Stand:

Lfd. Nr.	Fachgruppe	Zulassung ¹						Anstellung in Einrichtungen ² und freier Praxis ³							
		Umfang des Versorgungsauftrags						Umfang der Anstellung pro Woche							
		Hälfte ⁴		Dreiviertel		Voll		bis 10 Stunden		über 10 bis 20 Stunden		über 20 bis 30 Stunden		über 30 Stunden	
		Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr	Insgesamt	Veränderung zum Vorjahr
	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	Anzahl	in Prozent	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Ärztliche Fachgruppen															
1	Allgemeinmedizin														
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne														
3	Anästhesiologie														
4	Augenheilkunde														
5	Chirurgie und Orthopädie														
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe														
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und														
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten														
9	Humangenetik														
10	Innere Medizin ⁵														
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit														
12	mit fachärztlicher Tätigkeit														
13	Kinder- und Jugendmedizin														
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -														
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie														
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie														
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie														
18	Neurochirurgie														
19	Nuklearmedizin														
20	Pathologie														
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin														
22	Ärztliche Psychotherapie														
23	davon: Psychosomatische Medizin und														
24	Radiologie														
25	Strahlentherapie														
26	Transfusionsmedizin														
27	Urologie														
28	Übrige Fachgruppen ⁶														
29	Summe ärztliche Fachgruppen														
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ⁷														
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)															
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁸														
32	Psychologische Psychotherapie ⁹														
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche														
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische														

1 Vertragsärztinnen/-ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten.

- 2 Medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V (ehemals § 311 SGB V), KV-Eigeneinrichtungen und kommunale Eigeneinrichtungen.
- 3 Nur Ärztinnen/Ärzte ohne Leistungsbeschränkung nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V in Verbindung mit § 58 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
- 4 Inklusive Zulassungen mit einem viertel Versorgungsauftrag.
- 5 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.
- 6 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.
- 7 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).
- 8 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 9 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

In Einrichtungen angestellte Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (w/m/d) nach der Art der Einrichtung (Zählung nach Personen)									Tabelle 9 KV-Region insgesamt	
									Stand:	
Lfd. Nr.	Fachgruppe	In Einrichtungen insgesamt			In medizinischen Versorgungszentren		In Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V		In KV-Eigeneinrichtungen	In kommunalen Eigeneinrichtungen
		Insgesamt Spalten 4 + 6 + 8	Veränderung zum Vorjahr	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Insgesamt	Darunter weiblich	Insgesamt	Insgesamt
		Anzahl	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ärztliche Fachgruppen										
1	Allgemeinmedizin									
2	Praktische Ärztinnen und Ärzte/Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztweiterbildung									
3	Anästhesiologie									
4	Augenheilkunde									
5	Chirurgie und Orthopädie									
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe									
7	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde/Phoniatrie und Pädaudiologie									
8	Haut- und Geschlechtskrankheiten									
9	Humangenetik									
10	Innere Medizin ¹									
11	davon: mit hausärztlicher Tätigkeit									
12	mit fachärztlicher Tätigkeit									
13	Kinder- und Jugendmedizin									
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie									
15	Laboratoriumsmedizin/Biochemie/Mikrobiologie									
16	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie									
17	Nervenheilkunde/Neurologie/Psychiatrie									
18	Neurochirurgie									
19	Nuklearmedizin									
20	Pathologie									
21	Physikalische und Rehabilitative Medizin									
22	Ärztliche Psychotherapie									
23	davon: Psychosomatische Medizin und Psychotherapie									
24	Radiologie									
25	Strahlentherapie									
26	Transfusionsmedizin									
27	Urologie									
28	Übrige Fachgruppen ²									
29	Summe ärztliche Fachgruppen									
30	davon: hausärztliche Versorgung (ohne Kinder- und Jugendmedizin) ³									
Psychotherapeutische Fachgruppen (ohne Ärztliche Psychotherapie)										
31	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ⁴									
32	Psychologische Psychotherapie ⁵									
33	Summe Psychotherapie ohne Ärztliche Psychotherapie									
34	Summe ärztliche und psychotherapeutische Fachgruppen									

1 Seit dem 31. Dezember 2013 werden Lungenärztinnen/-ärzte nicht mehr als separate Fachgruppe ausgewiesen, sondern der Fachgruppe der Inneren Medizin zugewiesen.

2 Enthalten: Arbeitsmedizin, Fachwissenschaftlerinnen/-schaftler der Medizin, Fachzahnärztinnen/-ärzte, Hygiene und Umweltmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie, Physiologie, Rechtsmedizin und Sportmedizin.

3 Gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie (zur Berechnung der Hausärztinnen/Hausärzte nach § 73 Absatz 1a SGB V müssen noch die Ärztinnen/Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin hinzugezählt werden).

- 4 Einschließlich Fachpsychotherapie für Kinder und Jugendliche
- 5 Einschließlich Fachpsychotherapie für Erwachsene

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 25. Februar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und
anteiliger Versorgungsaufträge

Vom 25. Februar 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	46
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	46
3.	Bürokratiekostenermittlung	47
4.	Verfahrensablauf	47

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu § 12

Mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz vom 15. November 2019 wurde die Ausbildung der Psychotherapeuten grundlegend geändert. Die Psychotherapie wurde zum Studienfach. Künftig erhalten Psychotherapeuten nach Abschluss des Studiums eine Approbation und eine Behandlungserlaubnis. Für eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist zusätzlich zum Abschluss des Studiums Psychotherapie eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten erforderlich. Die Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten erfolgt als Gebietsweiterbildung und führt zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut in dem jeweiligen Gebiet. Gebietsweiterbildungen können in den Gebieten

- Psychotherapie für Erwachsene,
- Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche

erworben werden. Entsprechend der geänderten Ausbildung werden die Fachpsychotherapeuten in die Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgenommen. Fachpsychotherapeuten mit der Gebietsweiterbildung Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche behandeln ausschließlich Kinder und Jugendliche. Fachpsychotherapeuten mit der Gebietsweiterbildung Psychotherapie für Erwachsene behandeln ausschließlich Erwachsene.

Zu § 41

Die Fachpsychotherapeuten werden entsprechend der geänderten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie ergänzt. Da durch die Gebietsweiterbildung eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen erfolgt, wird diese hier nachvollzogen.

Zu § 61

Die Fachpsychotherapeuten werden entsprechend der geänderten Aus- und Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie ergänzt. Da durch die Gebietsweiterbildung eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen erfolgt, wird diese hier nachvollzogen.

Zu der Anlage 1

Mithilfe der Tabellen der Anlage 1 werden auch Psychotherapeuten erfasst. Durch entsprechende Fußnoten wurde die Zugehörigkeit der Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche oder für Erwachsene klargestellt.

Anteilige Versorgungsaufträge

Anlage 1 dient der Erfassung des Standes der Bedarfsplanung. Im Bereich der Tabelle 8 wurde eine Anpassung vorgenommen. Hinzugekommen sind zwei Spalten zur Erfassung der zugelassenen Ärzte mit einem dreiviertel Versorgungsauftrag. Deren Anzahl hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, so dass diese Ärzte künftig in separaten Spalten und nicht wie bislang unter den Spalten für volle Versorgungsaufträge ausgewiesen werden. Die Fußnoten wurden entsprechend angepasst.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Beauftragung der AG BPL-RL Neuregelungen
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Absatz 5 und § 91 Absatz 5a SGB V
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Februar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5.7 Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

Der UA BPL nimmt die Zustimmung der Bundespsychotherapeutenkammer zur Kenntnis. Es besteht daher keine Notwendigkeit zur Änderung des Beschlussentwurfes.

5.8 Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen



Stellungnahme zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Anpassungen in Folge des Psychotherapeutengesetzes und anteiliger
Versorgungsaufträge

**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Bundespsychotherapeutenkammer	
8. Januar 2025	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die vorgesehene Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist sachgerecht.	<p>Mit dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz vom 15. November 2019 wurde die Aus- und Weiterbildung der Psychotherapeut*innen grundlegend neu regelt. Psychotherapeut*innen erhalten nunmehr nach Abschluss ihres Psychotherapie-Studiums ihre Approbation. Für eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist gemäß § 95c Abs. 1 SGB V zusätzlich zum Abschluss des Psychotherapie-Studiums und der Approbation als Psychotherapeut*in der erfolgreiche Abschluss einer Gebietsweiterbildung erforderlich, der zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in führt. Für die Arztgruppe der Psychotherapeut*innen ist es sachgerecht, dass nunmehr darunter auch die Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene und die Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche gefasst werden.</p> <p>Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche sind dabei aufgrund der Gebietsbeschränkungen entsprechend in Satz 7 der Gruppe von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen zuzurechnen, die ausschließlich Kinder und Jugendliche behandeln.</p>
Die vorgesehene Änderung in § 41 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist sachgerecht.	Die Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und die Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene weisen in ihren Gebietsweiterbildungen eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen auf. Mit der Änderung erfolgt die erforderliche Ergänzung der Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und der Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene in den Regelungen zur Fachidentität bei gemeinsamer Berufsausübung.
Die vorgesehene Änderung in § 61 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist sachgerecht.	Die Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und Jugendliche und die Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene weisen in ihren Gebietsweiterbildungen eine klare Trennung zwischen der Behandlung von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen auf. Mit der Änderung erfolgt die erforderliche Ergänzung der Fachpsychotherapeut*innen für Kinder und

Bundespsychotherapeutenkammer	
8. Januar 2025	
	Jugendliche und der Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene in den Regelungen zur Anstellung von Psychotherapeut*innen.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Bedarfsplanung

ausschließlich per E-Mail an:
bedarfsplanung@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1489

(bitte immer angeben)

Dok.: 117305/2024

Anlage: -

Bonn, 19.12.2024

Änderung der BPL-RL; Anpassung in Folge des Psychotherapeutengesetzes und anteiliger Versorgungsaufträge

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrte Frau Jonuscheit,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum o.g. Beschlussentwurf sehe ich
von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt
Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz



Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Stefanie Jonuscheit
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Berlin, 08.01.2025

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Altenzeichen: 872.010

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassungen in Folge des Psychotherapeutengesetzes
und anteiliger Versorgungsaufträge**

Ihr Schreiben vom 11.12.2024

Sehr geehrte Frau Jonuscheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.12.2024, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zu Anpassungen in Folge des
Psychotherapeutengesetzes und anteiliger Versorgungsaufträge (BPL-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

5.9 Mündliche Stellungnahmen

Da alle zur Anhörung berechtigten Organisationen auf die Teilnahme an einer Anhörung verzichtet haben, wurde zu diesem Verfahren keine Anhörung durchgeführt.